

Im Zweifel gilt: Immer für das Leben

ANDREAS WIDMAYER

SALZBURG (SN). In einem jahrelangen Salzburger Zivilrechtsstreit um die Frage der Erbwürdigkeit eines Ehegatten, der 2001 seinen Hausarzt gebeten hatte, bei seiner schwer kranken Frau die Nahrungs- und Medikamentenzufuhr einzustellen, liegt den SN nun ein bemerkenswertes, am 26. August ergangenes Urteil vor: Dieses dürfte auch weitreichende Bedeutung im Hinblick auf die Strafbarkeit von (versuchter) Sterbehilfe haben.

■ Die grundsätzliche Richtungsgebung aus dem konkreten Fall lautet: Niemand darf sich auch im letzten Krankheitsstadium über den Wert des Lebens eines anderen hinwegsetzen, ohne dass dieser seinen Willen nachweislich deklariert hat, sein Leiden nicht zu verlängern. – Diese Feststellungen hatte der Oberste Gerichtshof (OGH) in einer im Jahr 2008 ergangenen Entscheidung getroffen. Damit waren anders lautende Urteile der Vorinstanzen aufgehoben worden.

■ Aufbauend auf den Ausführungen des OGH stellte die Salzburger Zivilrichterin Christine Außerhofer jetzt im konkreten Erbrechtsstreit fest: Der Klage der Tochter (Klageverteter: RA Hellmut Prankl) des heuer im April 93-jährig verstorbenen Gatten, wonach dieser (bzw. die beklagte Verlassenschaft) wegen Erbwürdigkeit nicht erbfähig sei, ist stattzugeben.

■ Die Vorgeschichte: Die damals 88-jährige Gattin des Mannes, der sie später erben wollte, lag im September 2001 schwer krank im Altersheim. Wie es im LG-Urteil heißt, habe die Greisin nach der Anordnung ihres Gatten, „ihrem Leben ein Ende zu setzen, (...) jedenfalls mehrere Tage lang weder Nahrung noch Medikamente erhalten“. Das habe – meinte die Richterin – eine Straftat gegen die schwerst kranke Frau dargestellt, die Erbwürdigkeit begründe (jede vorsätzlich verübte Tat stellt einen Erbausschlussgrund dar). Die betagte Frau war schließlich im Jahr 2002 verstorben.

Einige Tage nach Entziehung der Ernährungs- und Medikamentenzufuhr hatte die Tochter die Strafbehörden alarmiert – eine Staatsanwältin ließ die Ernährung daraufhin wieder anstellen.

Richterin Außerhofer zufolge habe das Höchstgericht mit ausführlicher Begründung die „Erfüllung des Tatbestandes der versuchten Bestimmung zum Mord“ seitens des Gatten bzw. des Mordversuchs seitens des Arztes „bejaht“. Gleichzeitig habe der OGH eine (straflose) versuchte passive

Sterbehilfe „verneint“; eine solche hatten das LG Salzburg und das OLG Linz im 1. und im 2. Rechtsgang jedoch als gegeben erachtet. Demgegenüber meinte der OGH:

Dem Gatten sei es nicht gelungen, zu belegen, dass die an mehreren schweren Erkrankungen leidende, zuletzt nicht mehr äußerungsfähige Ehefrau habe sterben wollen. Wenn es jedoch – meinte der OGH – weder Aussagen der Frau (z. B. einen klaren Sterbewunsch) gebe noch eine Patientenverfügung oder ähnliche schriftliche Dokumente vorlägen, so gelte stets der Grundsatz „in dubio pro vita“ („im Zweifel für das Leben“). Mit anderen Worten: Liegt weder eine ausdrückliche Äußerung des Sterbewillens des Patienten vor oder kann von der beklagten Partei (Ehegattin)

te) auch der mutmaßliche Wille der kranken Person nicht nachvollziehbar dargelegt werden, „so gilt im Zweifel der Wille, durch medizinische Behandlung weiterzuleben“.

Die Höchst-

richter hatten in ihrem Beschluss aus 2008 allerdings auch angeführt, dass weder beim Gatten noch beim – mittlerweile auch schon weit über 80-jährigen – Hausarzt für deren Tun niedrige Motive anzunehmen waren, sondern vielmehr „Mitleid“.

Aber: Ungeachtet des Vorliegens eines Tötungsdelikts sei die Sache im Sinne einer Stattgebung der Klage noch nicht spruchreif: das Salzburger Erstgericht möge auch die Frage erörtern, ob der Gatte denn damals nicht irrtümlich angenommen habe, seine Frau wünsche keine Behandlung durch künstliche Ernährung mehr (= irrtümliche Annahme, sein Vorgehen sei gerechtfertigt). Gelänge dem Ehemann der Beweis, den Sterbewillens irrtümlich angenommen zu haben, so sei die Tat nicht mehr als versuchte vorsätzli-

che, sondern als versuchte fahrlässige Tötung zu werten. Konsequenz: Erbwürdigkeit. Zu einer entsprechenden Erörterung kam es aber nicht mehr – schon aus formalrechtlichen Gründen, wie Richterin Christine Außerhofer festhielt: Laut Erstgericht



„Es war versuchte Bestimmung zum Mord.“

Hellmut Prankl,
Rechtsanwalt

habe die beklagte Partei ein neues Vorbringen und neue Beweisanträge „grob schuldhaft verspätet“ vorgebracht. Abgesehen davon wäre dieses neue Vorbringen ohnedies „im Widerspruch zu den bereits erfolgten Ausführungen des OGH gestanden“.

Das nicht rechtskräftige Urteil – eine Revision dürfte nach den Feststellungen durch den OGH wohl kaum Erfolg haben – könnte massive Auswirkungen haben:

■ Dem hochbetagten Arzt droht die Wiederaufnahme eines 2002 am LG Salzburg eingestellten Strafverfahrens wegen Verdachts des versuchten Mordes.

■ Klageverteter Hellmut Prankl zeigt sich überzeugt, dass das Höchstgericht mit seinen Ausführungen „ausdrücklich klarstellt, dass es in Österreich in puncto Sterbehilfe unbedingt auf die Feststellbarkeit des (mutmaßlichen) Patientenwillens ankommt“ (siehe Kasten). Prankl kann sich nun „einen Anstieg an Patientenverfügungen“ vorstellen. Zudem betonte der Anwalt, dass es in der bisherigen Judikatur noch keine Entscheidung darüber gegeben habe, ob (versuchte) Sterbehilfe einen Erbwürdigkeitsgrund darstelle.

Thema Sterbehilfe.

Ein Mann bat einen Arzt,
bei seiner kranken Gattin
die Nahrungszufuhr abzustellen.
OGH betont Wert des Lebens bis zuletzt.
In der Konsequenz sagt nun ein Gericht im
dritten Rechtsgang: Der Gatte war erbwürdig.

Daten & Fakten

„Herr über Leben und Tod“ wäre Anmaßung

Klar und wohl richtungsweisend stellte der OGH letztlich fest, dass „allein der Wille des Patienten (hier: des Erblassers) maßgeblich“ sei und es auf Wertvorstellungen anderer Personen nicht ankomme: Der Ansicht, dass es dem Verlust der Selbstbestimmung gleichkomme, wenn ein Leben nur noch mit technischen Mitteln künstlich aufrechterhalten werden könne, und dies Sterbehilfe zulässig mache, widerspricht der OGH-Senat klar: „Diese Auffassung würde letztlich zu einem Urteil über den Wert eines zu Ende gehenden Lebens abgleiten, das sich (...) in einem den Werten der Europäischen Menschenrechtskonvention verhafteten Rechtsstaat niemand hinsichtlich einer anderen Person anmaßen darf.“